



**Personalreglement
der Gemeinde Oberweningen**

vom 12. Juli 2022

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Allgemeine Angaben	2
3. Finanzielles	2
3.1 Sitzungsgelder	2
3.2 Entschädigungen Schiessplatz.....	2
3.3 Entschädigungen Weibeldienste	2
3.4 Spesenentschädigung.....	3
3.5 Stundenansätze, Pikettregelungen und Überzeit Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.1 Teuerung.....	3
4. Versicherungen	3
3.2 Pensionskasse	3
3.1 Unfallversicherung BU.....	3
3.2 Unfallversicherung NBU	4
3.1 Krankentaggeldversicherung	4
5. Ferien / Feiertage	4
6. Schlussbestimmungen	4

1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 25 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 09. Februar 2020 erlässt der Gemeinderat diese Verordnung über die Entschädigungen von Gemeindeangestellten.

Im Übrigen gilt das kantonale Personalrecht.

2 Allgemeine Angaben

- Diese Entschädigungsregelung findet Anwendung auf das in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis angestellte Personal der Gemeinde Oberweningen.

3 Finanzielles

3.1 Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder werden wie folgt festgelegt:

Dauer	Bezeichnung	Betrag CHF
Bis zu zwei Stunden	Sitzungsgeld	60.00
Zwischen zwei und vier Stunden	Halbes Taggeld	140.00
Ab vier Stunden	Ganzes Taggeld	280.00

3.2 Entschädigungen Schiessplatz

Mit den nachfolgenden Entschädigungen gilt der ordentliche Aufwand wie Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, dienstliche Besprechungen usw. als abgegolten.

Standwart Schiessanlage pro Jahr Fr. 750.00

Abwart Schützenstube (Pauschale) pro Jahr Fr. 1'500.00

Abwart Schützenstube nach Anzahl Vermietungen Fr. 60.00 / Vermietung

Standwartentschädigung pro Stunde Fr. 28.00 zzgl. Ferien-/Alterszuschlag

3.3 Entschädigungen Weibeldienste

1 Flugblatt ohne Adresse	Fr. 150.00
2 oder mehr Flugblätter ohne Adresse	Fr. 180.00
Mitteilungsblatt	Fr. 250.00
Mitteilungsblatt und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	Fr. 300.00
Adressierte Verteilung:	
Sortierung	Fr. 100.00
Verteilung	Fr. 250.00
Verteilung und gleichzeitig 1 oder mehrere Flugblätter	Fr. 300.00
Gleichzeitige Verteilung mehrerer adressierter Aufträge:	
Sortierung: jeder Auftrag einzeln	Fr. 100.00
Verteilung	Fr. 300.00
Die Entschädigungen sind brutto	

3.4 Spesenentschädigung

Mehrkosten der Verpflegung

Gestützt auf § 69 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz werden bei Auslagen für die Verpflegung im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten die tatsächlichen Kosten, welche Fr. 15.00 übersteigen, höchstens aber Fr. 30.00, vergütet.

Wegentschädigungen

Kilometerentschädigung	Fr. 0.80
Kosten öffentliche Verkehrsmittel (nur, falls Abo Gemeinde nicht verfügbar)	effektiv, 2. Klasse

3.5 Stundenansätze, Pikettregelungen und Überzeit

Gemeindewerklohn	Fr. 40.00 zzgl. Ferien-/Alterszuschlag
Pikettentschädigung Forst-/Werkdienst	gem. Betriebsreglement / GRB
Pikett Bestattungen	Telefondienst Fr. 50 pro Tag
Überzeitentschädigung	gem. kantonaler Regelung
Wahlbüroentschädigung	es gilt der Gemeindewerklohn
Wahlbüroeinsätze des Personals	Es gilt der Ansatz des Wahlbüros (aber ohne Feiertags-/Ferienzuschlag)

1. Teuerung

Die Monats- und Stundenlöhne, die in Lohnklassen und Lohnstufen eingereiht sind werden automatisch der Teuerung angepasst, so wie sie vom Regierungsrat jeweils festgelegt wird.

Die übrigen Entschädigungen werden nicht automatisch der Teuerung angepasst.

4 Versicherungen

4.1 Pensionskasse

Die Angestellten sind grundsätzlich bei der Pensionskasse BVK versichert.

Dies soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder soweit vom Vertrag mit der Pensionskasse vorgesehen (z.B. überobligatorische Kürzung des Koordinationsabzug bei Teilzeitangestellten zu Gunsten Arbeitnehmer).

4.2 Unfallversicherung BU

Die Berufsunfallversicherung ist aus rechtlichen Gründen davon abhängig, was für eine Aufgabe, die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter hat. Das Forst-/Werkpersonal ist deshalb bei der SUVA versichert, das Verwaltungspersonal bei der ÖKK.

4.3 Unfallversicherung NBU

Die Beiträge der NBU werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hälftig geteilt. Beim Forst-/Werkpersonal übernimmt der Arbeitgeber die Arbeitnehmerbeiträge.

4.4 Krankentaggeldversicherung

Es besteht eine Krankentaggeldversicherung für sämtliches Personal. Diese Versicherung bei der ÖKK abgeschlossen und geht zu Lasten des Arbeitgebers.

5 Ferien / Feiertage

Den Angestellten der Gemeinde Oberweningen wird anstelle der verkürzten Soll-Arbeitszeiten der Feiertage Sechseläuten und Knabenschüssen ein zusätzlicher Ferientag pro Kalenderjahr gutgeschrieben.

6 Schlussbestimmungen

Die Entschädigungsverordnung wurde vom Gemeinderat am 12. Juli 2022 genehmigt. Sie tritt per 12. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.